

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg

– Gesetzliche Unfallversicherung –
Gartenstraße 9
26122 Oldenburg

Presseinformation

Frage - Antwort - Reihe

Schule – Versicherungsschutz bei Wegeunfällen

Oldenburg, im September 2015

Sind Schüler versichert, wenn sie zur Betreuung vor dem eigentlichen Unterrichtsbeginn in die Schule gebracht werden?

Schüler stehen unter Versicherungsschutz, wenn sie an Betreuungsmaßnahmen teilnehmen, die unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule bzw. im Zusammenwirken mit dieser durchgeführt werden. Versichert sind auch die Wege von und zum Betreuungsangebot.

Besteht Versicherungsschutz, wenn der Schüler für den Schulweg nicht den vorgesehenen Schulbus benutzt?

Die Wahl des Beförderungsmittels ist grundsätzlich frei. Der Weg zur Schule ist auch dann versichert, wenn er nicht in der gewohnten Weise zurückgelegt werden kann (z. B. zu Fuß, weil der Bus verpasst wurde).

Wenn ein Kind mit seinem Freund gemeinsam von dessen Mutter im PKW zur Schule gebracht wird und sie deshalb einen Umweg nimmt, ist es auf diesem Weg auch versichert?

Auch in einer Fahrgemeinschaft sind die Kinder gesetzlich unfallversichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz der Mitfahrer ist lediglich, dass es sich um Versicherte (andere Schüler) und/oder berufstätige Personen handelt.

Sind Umwege auf dem Schulweg erlaubt?

Versichert ist grundsätzlich der Weg von und zur Einrichtung. Dies muss nicht unbedingt der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Schule sein. Umwege wegen einer Fahrgemeinschaft sind zum Beispiel erlaubt. Gleiches gilt für einen Umweg wegen einer Baustelle. Wenn die Kinder einen längeren Weg nutzen, weil dieser verkehrssicherer ist, so ist auch dieser „Umweg“ versichert.

Ist es für den Unfallschutz wichtig, ob die Kinder zu Fuß gehen oder mit dem Auto gebracht werden?

Nein. Der Unfallversicherungsschutz besteht unabhängig davon, ob die Kinder zu Fuß gehen oder mit dem Auto gebracht werden. Die Wahl des Beförderungsmittels hat grundsätzlich keine Bedeutung für den Unfallschutz. Auch die Frage, ob das Kind alleine zur Einrichtung kommt oder in Begleitung, hat auf den Versicherungsschutz keinen Einfluss.

Besteht auch Versicherungsschutz, wenn die Schüler nach dem Unterricht nicht nachhause, sondern in einen Hort gehen?

Es besteht Versicherungsschutz auf dem Weg von der Schule zum Kinderhort, während des Aufenthalts dort und auch auf dem anschließenden Nachhauseweg.

Wie sieht es aus, wenn Kinder von ihren Eltern zur Schule gefahren werden, obwohl auch ein Schulbus fährt?

Die Kinder sind auf dem unmittelbaren Hinweg zur Schule versichert. Der fahrende Elternteil ist jedoch nur versichert, wenn er sich anschließend selbst auf den Weg zur eigenen Arbeitsstelle begibt, denn nur dann handelt es sich um eine geschützte Fahrgemeinschaft.

Wie verhält es sich bei Wartezeiten von Schülern vor oder nach dem Unterricht?

Wartezeiten vor Unterrichtsbeginn oder nach Schulschluss, die aufgrund bestimmter Abfahrtszeiten öffentlicher Verkehrsmittel oder Schulbusse entstehen, sind versichert. Sofern in der Wartezeit keine privaten Interessen verfolgt werden und der Schüler sich im Schulbereich (d. h., in der Schule oder im Nahbereich der Schule) aufhält, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz.

Ist ein Schüler versichert, der nach der Schule wegen der Berufstätigkeit der Eltern mit einem Mitschüler nachhause geht und dort den Nachmittag verbringt, bis ihn ein Elternteil dort abholt?

Versicherungsschutz besteht, wenn ein Schüler vom direkten Schulweg abweicht, weil er wegen der Berufstätigkeit seiner Eltern fremder Obhut anvertraut wird. Der Weg zur Wohnung des Mitschülers und der weitere Weg nachhause sind daher versichert, unabhängig davon, wie lange der Aufenthalt in der elterlichen Wohnung des Mitschülers dauert.

Sind Schüler versichert, wenn sie vom Lehrer vor dem offiziellen Ende der Stunde aus der Klasse entlassen werden?

Ja. Auch wenn der Unterricht vorzeitig beendet wird, besteht für die Schüler Versicherungsschutz im Schulbereich und auf dem sich anschließenden Heimweg.

Ist ein Schüler versichert, wenn er während der Mittagspause das Schulgelände verlässt, um in einer nahe gelegenen Kantine zu essen oder sich in einem Geschäft Nahrungsmittel zu besorgen?

Der Weg zum Mittagessen ist versichert, zum Beispiel innerhalb der Schule zur Mensa. Ebenso sind aber auch die Wege in die Kantine eines benachbarten Unternehmens, zu einem Imbiss oder in eine Gaststätte versichert. Dies gilt auch, wenn sich ein Schüler außerhalb des Schulgeländes in der Mittagspause mit Lebensmitteln versorgt, um sich für den weiteren Nachmittagsunterricht zu stärken. Versicherungsschutz besteht auf den damit

verbundenen zeitlich und entfernungsmäßig angemessenen Wegen.

Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ist der GUV Oldenburg gleichermaßen zuständig für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Schulunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und nach Eintritt von Versicherungsfällen für die Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten durch Leistungen der medizinischen, beruflichen, schulischen und sozialen Rehabilitation und Zahlung von Verletztengeld und Renten.

Für Ihre Rückfragen zu dieser Presseinformation:

Dieter Lammers, Stellv. Geschäftsführer,
Tel: 0441 / 7 79 09 - 33; Fax: 0441 / 7 79 09 - 50,
E-Mail: dieter.lammers@guv-oldenburg.de
www.guv-oldenburg.de